

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/7/7 88/05/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.07.1988

Index

Baurecht - OÖ

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37

AVG §39

AVG §45 Abs3

BauO OÖ 1976 §46

BauO OÖ 1976 §50

BauRallg

VwGG §42 Abs2 Z1

Rechtssatz

Haben die Bauwerber eine die Rechte der Nachbarn berührende Projektsänderung vorgenommen, so hat die Baubehörde diese Projektsänderung den Nachbarn (ausdrücklich) zur Kenntnis zu bringen. Bringt die Baubehörde die Projektsänderung den Nachbarn nicht ausdrücklich zur Kenntnis, dann kann diese Verletzung des Parteiengehörs auch nicht dadurch als geheilt angesehen werden, dass die Baubehörde 1. Instanz in der Folge den Nachbarn gutachtliche Äußerungen zur Kenntnis bringt und auf die Möglichkeit der Akteneinsicht verweist, wenn aus dem sich darauf beziehenden behördlichen Schriftstück nicht entnommen werden kann, dass eine Projektsänderung vorgenommen wurde.

Schlagworte

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Parteien BauRallg11/1 Nachbarrecht Nachbar

Anrainer Grundnachbar Diverses BauRallg5/2 Parteiengehör Erhebungen Ermittlungsverfahren Parteiengehör

Verletzung des Parteiengehörs Verfahrensmangel Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung

Sachverhaltsänderung Verfahrensbestimmungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988050014.X02

Im RIS seit

10.12.2019

Zuletzt aktualisiert am

10.12.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at